

DAS ÖSTERREICHISCHE ALPENRECHT.

INAUGURATIONSPREDE

GEHALTEN

VON DEM ANTRETENDEN REKTOR

DR. JOSEF RITTER VON BAUER.



Hochansehnliche Versammlung!

Nachdem ich das goldglänzende Zeichen der höchsten akademischen Gewalt von meinem um die Entwicklung der Hochschule, um Forschung und Lehre hochverdienten Amtsvorgänger übernommen habe und nun auch formell installiert bin, liegt mir in diesem feierlichen Augenblicke vor allem ob, meinen verehrten und lieben Kollegen, die mir in einstimmiger Wahl die Würde des Rector magnificus übertragen haben, meinen warmgefühlten Dank zu sagen. Dieser leuchtende Beweis des Vertrauens gereicht mir zur Auszeichnung; es erfüllt mich mit Genugtuung, in die Geschicke unserer Hochschule eingreifen und die Wünsche und Anregungen des Professorenkollegiums vertreten zu können; seien Sie versichert, daß ich diese Vertretung nicht nur pflichtgemäß, sondern mit aller Wärme führen werde.

In erstmaliger Ausübung dieser Funktion danke ich im Namen des Professorenkollegiums dem Herrn Prorektor für die zielbewußte und großzügige Führung der Geschäfte im abgelaufenen Studienjahre, für das lebendige und wirkungsvolle Interesse, mit dem er seines Amtes unermüdlich gewaltet und, fortwirkend, auch die Lineamente für die Tätigkeit seines Nachfolgers gezogen hat. Und in der Tat: ein weites Arbeitsfeld tut sich vor mir auf!

Dank der Einsicht erleuchteter Männer ist uns schon vor 40 Jahren eine Hochschule geschenkt worden, die in ihren drei Sektionen die Hauptrichtungen der Bodenproduktion und die technische Förderung derselben umfaßt und in dieser Konzentration wissenschaftlicher Materien nicht ihresgleichen hat in anderen Staaten; es hängt ein Stück österreichischer Ehre daran, daß diese österreichische Schöpfung gedeihe und blühe und hundertfältige Frucht trage!

Wenn eben jetzt durch den längstersehten und nach Jahren erreichten Zubau zur Hochschule ein erweitertes, freundliches Obdach dem Forschungsbetrieb und der Lehrtätigkeit eröffnet wurde, so ist damit keineswegs ein Abschluß unserer Wünsche erreicht; denn, um nur das Wichtigste zu nennen: die agro-geologische Durchforschung Österreichs und zunächst die Vorstudien für eine solche wären dem wissenschaftlichen Arbeitsprogramm der Hochschule einzuverleiben; andere Staaten sind auf diesem Gebiete bereits zu schönen Erfolgen gelangt. Was unserer Hochschule ferner für alle drei Studienrichtungen nottut, ist die Ausgestaltung der vorhandenen Einrichtungen für wissenschaftliches Versuchswesen und praktischen Arbeitsunterricht, auf manchen Gebieten aber die Erwerbung oder Eingliederung solcher Einrichtungen, die wir bisher schmerzlich entbehrten. Wir haben eben die Wissenschaft nicht bloß um ihrer selbst willen zu pflegen, sondern auch um ihrer Anwendung willen. Lange ist die Kette ungelöster und unerforschter Probleme, an deren Ende die Wahrheit steht, die Wahrheit, die sich dem Forscherauge enthüllt und damit der ganzen Kulturmenschheit. Aber nicht minder wichtig als die Forschung selbst ist die Anleitung zur Verwertung der Forschungsergebnisse für das Leben, für das harte Leben und seine Forderungen, für den kategorischen Imperativ des praktischen Bedarfes.

Ob ich bei der Vertretung unserer Wünsche Erfolg haben werde, wird in erster Linie von jenen Persönlichkeiten abhängen, denen die staatliche Verwaltungsgewalt in den die Hochschule betreffenden Belangen übertragen ist. Wir sind nicht Utopisten und wissen ganz wohl, daß wir bei den stark in Anspruch genommenen Mitteln des modernen Staates, der seine Hauptaufgabe in der sozialen Fürsorge sieht, auch unter normalen Verhältnissen nur das erreichen können, was im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegt. Wenn unserer Hochschule in der seit Jahren bestehenden „Hochschulnot“, in den unablässigen Kämpfen um die erforderlichen materiellen Zuwendungen bisher das äußerste erspart geblieben, wenn sie nicht auf „Hungerdiät“ gesetzt worden ist, so danken wir

dies eben jenen Persönlichkeiten, die ich mit hoher Verehrung und aufrichtiger Freude als Gäste unserer akademischen Feier begrüße; sie sind in vorausblickender Einsicht und in tiefem Verständnis für die Eigenart unserer Hochschule oft und oft auf unserer Seite gestanden in dem Kampfe gegen die finanzielle Misère, welche der Entwicklung aller Hochschulen eine würgende Fessel anlegt.

Meine Hoffnung und meine Bitte gehen dahin, daß dieses Verhältnis machtvoller und erfolgreicher Förderung fort dauern möge; denn, mehr als je, scheint in den Tagen, denen wir entgegengehen, eine starke Negation den natürlichen Expansionsbestrebungen, die ich zu vertreten haben werde, sich entgegenzustellen, ja selbst Gewährtes wieder fraglich zu werden. Die finanzielle Misère wird bleiben und wachsen, solange die Politik und nicht in erster Linie das Bedürfnis auf die Verwendung der staatlichen Mittel den entscheidenden Einfluß hat; sie würde aber unerträglich werden, wenn man sich einmal zu dem Verwaltungsprinzipie bekennen sollte, die erste Hilfe bei finanziellen Nöten durch Drosseln der Kulturbedürfnisse zu leisten. Die Menschen sind nun zwar „Virtuosen der Akkomodation“: aber ohne genügende Mittel werden wir unseren Aufgaben auf die Dauer nicht gerecht werden können. Möge man doch bedenken, daß die Hochschulen, diese Erziehungsstätten der Nationen und Institute des geistigen Kampfes für die Wohlfahrt der Völker, mit den Armeen sicherlich auch das gemeinsam haben, daß sie verkümmern, wenn ihnen nicht die Mittel zur fortschreitenden Entwicklung gewährt werden!

Klein ist leider auch die Zahl derjenigen, die, eingedenk der Pflichten des Besitzes, mit freigebiger Hand die Mittel zur Forschung gewähren. Würden wir, wenn auch nur in angemessenem Verhältnisse zu dem mächtigen transozeanischen Staatengebilde auf ein ausgebreitetes, hochherziges Mäzenatentum hinblicken können, dann wäre uns wohl eine unendliche Freiheit des Schaffens gegeben; dann könnte manche erdumspannende Idee hervortreten aus der Dämmerung der Ge-

dankenwelt in das helle, strahlende Licht der Wirklichkeit; dann würden die hohen Schulen, diese machtvollen und doch so hilfsbedürftigen Organismen, alles haben, was sie benötigen, um zu dauernder Blüte zu gelangen; dann hätten sie ihre hohe wissenschaftliche Ehre und irdisches Gut und Seele und Atem und Leben!

Und nun zu Ihnen, meine lieben jungen akademischen Mitbürger! Wärmsten Willkommensgruß entbiete ich allen Söhnen unserer alma mater. Ich grüße die älteren Semester, die schon lange die seelische Zuständigkeit an der Hochschule erworben haben; ich grüße mit besonderer Freude die jüngsten Semester, die, der neu gewonnenen Freiheit froh, rege und emsig bemüht sind, die geistige Heimatsberechtigung in diesem Hause zu erwerben.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Sie alle bemüht sein werden, sich einen reichen geistigen Besitzstand anzulegen; wer in unserer arbeitserfüllten Epoche bestehen will, der muß Wissensdurst und Schaffenslust in sich fühlen und den Trieb nach Vervollkommnung betätigen; nur wer geistig nimmt, kann einstens geistig geben. Verstandesblind wäre, wer seine Studienjahre mit Nichtigkeiten verträdelte! Keineswegs aber wünsche ich ausschließlich einseitige Arbeitsbetätigung. Die Hochschulzeit soll frei und ungebunden sein und bleiben. Die Jugend will und soll zu ihren Rechten kommen: dem Recht auf heiteren Genuß, dem Recht auf Entfaltung der Kraft. Wer seinen Körper übt und stählt in kühner und doch maßvoll geregelter Betätigung, wird arbeitsfreudiger und genußfroher leben! Mir wird auch nicht bange werden, [wenn einmal eine besonders lebendige Empfindung nach starkem Ausdruck ringen und sich in mächtige Schallwellen umsetzen wird! Nur das erwarte ich von der Einsicht und dem Takte der Studentenschaft, daß sie stets jene Grenzen einhalten wird, welche das Gesetz und die akademische Würde ziehen!

Am nächsten werden aber meinem Herzen diejenigen stehen, denen frühzeitig Frau Sorge genaht, die mit dem schweren Kampfe um die Zukunft das trostlose Ringen um ihre wirtschaftliche Existenz auf sich nehmen müssen. Ich kenne

es, dieses „passive Heldentum“ des mittellosen Studenten; ich kenne diesen täglich erneuerten Kampf um die bescheidensten Mittel des Daseins; dieses Ringen, das vielen die Kräfte lähmt, manchen zerstört und nur die Auserwählten für das Leben stählt, sie aber zumeist hart und freudlos macht. Ich aber will eine frohe Jugend um mich sehen und werde im Vereine mit jenen selbstlosen, seit Jahren hingebungsvoll tätigen Männern, welche die humanitären Organisationen an unserer Hochschule mit den größten Opfern an Zeit und Mühe leiten und erhalten, alles daransetzen, um wenigstens das Schlimmste zu bannen, um den Unbemittelten eine bescheidene Auskömmlichkeit zu verschaffen; dann wird auch den Ärmsten der Frohsinn der Jugend gewahrt bleiben und sie werden einst ohne Verbitterung auf die unvergleichlich schöne, nur zu rasch verflogene akademische Zeit zurückblicken können!

Ich schließe mit dem Wunsche, daß Ihnen allen ein an Arbeit und Mühen, aber auch an Erfolgen und Früchten reiches Jahr beschieden sein möge!

Altem akademischen Brauche folgend, möchte ich nunmehr ein vielumstrittenes Problem aus dem österreichischen Verwaltungsrechte in gedrängter Kürze besprechen:

Das österreichische Alpenrecht.

I.

Frühzeitig schon kann man in Österreich von einem Rechte des Waldes sprechen; es hebt an mit dem Jahre 1156, in welchem den Babenbergern von Kaiser Friedrich I. das Forstregal verliehen worden ist. Durch spätere Privilegien ist diese Verleihung ausdrücklich bestätigt worden.

Das Forstregal hat sich eigentlich aus dem Jagdregale entwickelt, da man das Jagdgebiet, den Wald, als ein Zugehör des Jagdrechtes betrachtete und so ein Jagd- und Forstregal handhabte. In der Ausübung zeigt das Forstregal bis zum Ausgange des Mittelalters einen zweifachen Inhalt: Das Recht des Landesherrn auf Erlassung von einschrän-

kenden Verfügungen hinsichtlich der Verschwendung mit Holz und der Waldrodung, sodann das Waldreservat, d. i. das Recht, sich auch das Holz des Privatbesitzers, soweit dieser es nicht zu seinem Haus- und Gutsbedarf benötigt, vorzubehalten, und zwar für die Zwecke der Salz- und Bergbaue, die ungeheure Mengen Holzes für den Kohlen- und für den Baubedarf verschlangen. Aber erst mit Beginn des 16. Jahrhunderts, da längst die Landeshoheit der Habsburger erstarkt war und diese daran gingen, die ersten Grundsteine zum Bau eines Gesamtstaates zu legen, beginnt auch das Eingreifen in die individuelle Ökonomie des privaten Waldbesitzes durch die landesherrliche Gesetzgebung in der Form der Waldordnungen. Diese ergehen zunächst noch immer nicht im Interesse der Forstkultur, sondern entspringen der Furcht vor Holz-mangel, oder sie dienen fiskalischen Zwecken, damit das geschlagene Holz abgemessen und davon der Kammerpfennig bezahlt werde.

Im 18. Jahrhundert setzt sich zwar schon der Grundsatz der schonenden Behandlung des Waldes in der Gesetzgebung durch. Aber erst im abgelaufenen Jahrhunderte beginnt die Erkenntnis, daß der Wald nicht bloß eine Holzfabrik ist, die Gesetzgebungsmotive umzugestalten. Die Einsicht vom Einflusse des Waldes auf die klimatischen Faktoren diktierte jetzt neben volkswirtschaftlichen Erwägungen den Inhalt der Forstgesetze. Denn um die Mitte des vorigen Jahrhunderts beginnt die mineralische Kohle über das Brennholz den Sieg davonzutragen; die Furcht vor Holz-mangel schwindet; die eben angeführten Erwägungen sind aber bereits stark genug, um die Anschauung zu stützen, daß der Wald als ein „Stammkapital des Staates“ anzusehen ist, von welchem „dem Eigentümer nur die Zinsen in der Form des normalen Forstertrages gebühren“.

„Der Wald ist in seinem Werte zu erhalten, und dieser ist durch Forstkultur zu erhöhen.“ Auf diesem konservativen Grundsatz ist unser Reichsforstgesetz von 1852 aufgebaut. Es trat an die Stelle der für einzelne Kronländer geltenden Waldordnungen und normiert, zum Teile unter Aufrechterhaltung früherer Vorschriften, eine Reihe von Beschränkungen

des Privateigentums aus Rücksichten für das allgemeine Wohl; freilich nennt es dieselben euphemistisch Vorschriften, welche „für den besonderen Schutz des Eigentums, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen Sorge tragen“ sollen und ihren Grund in der notwendigen „Sicherstellung der in alle Lebensbedürfnisse eingreifenden Holzbedürfnisse“ haben. Während der Waldeigentümer nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kraft seines Eigentums den Wald nach Willkür benützen, unbenützt lassen oder ganz vertilgen könnte; während ihm nach Privatrecht zustände, beliebig abzustocken, um nach Bedarf und Laune Ertrag zu erzielen, oder das Waldland in eine andere, bessere finanzielle Ergebnisse versprechende Kulturgattung umzuwandeln, stellt ihm das Forstrecht in allen diesen Belangen ein schroffes Veto entgegen. Er darf im Interesse des allgemeinen Besten von einer solchen Ausdehnung des Eigentumsrechtes keinen Gebrauch machen. Waldgrund darf ohne behördliche Bewilligung der Holzzucht nicht entzogen werden; Schlagflächen müssen wieder aufgeforstet werden; man darf den Wald nicht verwüsten; für die Bewirtschaftung sind fachkundige Forstleute anzustellen, besondere Vorsichtsmaßregeln sollen Waldbrände verhüten, und wenn es sich nicht um Wirtschafts-, sondern um Wohlfahrtswälder, das sind Schutz- und Bannwälder, handelt, diktiert die Sorge um die Sicherung des Waldes oder anderer Objekte vor den zerstörenden Naturgewalten eine noch weitergehende Bevormundung der Wirtschaftsführung durch Vorzeichnung einer besonderen Waldbehandlung.

Seither ist die Rechtsentwicklung noch weiter gegangen; das Reichsforstgesetz erschien inhaltlich zu dürftig, um für die Dauer eine rationelle Forstwirtschaft zu sichern. Die neueste Gesetzgebung, das Landesforstrecht, verschärft die Vorschriften über zulässige Holzfällung, Kahlhieb und Wiederaufforstung, stellt Spezialnormen für die Wildbachgebiete auf und erläßt, weit über das Walderhaltungsprinzip des Reichsforstgesetzes hinaus, Bestimmungen zur Vermehrung des Waldlandes durch Festsetzung eines Aufforstungszwanges unter der Androhung der Enteignung. Hieher gehören die

Karst- und die Schutzaufforstungsgesetze. In diesem Stadium der Fortbildung des Forstrechtes kulminiert der Eingriff des öffentlichen Rechtes in das Privatrecht. Zur Minderung der ökonomischen Freiheit des Waldbesitzers tritt der Zwang, über behördlichen Auftrag andere Kulturgattungen in Wald umzuwandeln oder, im Weigerungsfalle, das Eigentumsrecht durch Expropriation zu verlieren. Rücksichten der Sicherheit und Sorge für die Volksgesundheit sind die Motive, auf welche gestützt das Forstrecht auch heute Wälder erhalten oder neu schaffen will. Auch wirtschaftspolitische Erwägungen rechtfertigen heute den Bestand des Forstrechtes. Abgesehen von den Millionenwerten unserer Nutzhölzer und des Brennholzes für den Inlandskonsum, beträgt dermalen unser Holzexport mehr als $\frac{1}{4}$ Milliarde Kronen per Jahr!

Durch sieben Jahrhunderte läßt sich diese Einflußnahme des öffentlichen Rechtes auf das Privatrecht beim Walde verfolgen, wechselnd in der Form und im Umfange, wechselnd in den Motiven, aber ohne ein an Intensität gleiches Seitenstück in der Gesetzgebung bezüglich anderer Gebiete der Bodenproduktion.

Erst den letzten Jahren war es vorbehalten, auch hier Wandel zu schaffen und auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes im engeren Sinne Schutz- und Zwangsvorschriften in das Recht einzuführen, welche in Zweck und Mitteln der Forstgesetzgebung überaus ähnlich sind und ebenso wie diese wesentliche Beschränkungen der Freiheit des Eigentums mit sich bringen. Es sind hauptsächlich zwei Gruppen von Gesetzen aus dem letzten Quinquennium, die hier in Betracht kommen, die Gesetze zur Verhinderung schädlicher Aufforstung und die Gesetze zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpwirtschaft.

II. *)

Um die Berechtigung und die Notwendigkeit dieser Schutzgesetze, die teils die Landwirtschaft überhaupt,

*) Literatur: Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen 1898; derselbe in der Artikelserie: „Agrarver-

teils die alpine Landwirtschaft schützen wollen, klar zu erkennen und sie nicht etwa als feindselige Akte gegen die Forstwirtschaft und das Jagdwesen aufzufassen, muß man daran festhalten, daß der Wald in erster Linie nicht ein Wirtschaftsobjekt, sondern Gegenstand des allgemeinen Kulturinteresses ist, daß man ihn und damit die allgemeinen Kulturverhältnisse des Landes gegen den Egoismus des individuellen Privateigentums schützen muß, daß ihn demnach die Gesetzgebung unter ihren bergenden Schild nimmt. Damit ist aber auch die Grenzlinie für das Waldschutzrecht gezogen. Darüber hinaus werden Wald und Feld einander feindliche Elemente; darüber hinaus hat die Landwirtschaft das volle Recht zu fordern, daß die Gesetzgebung gegen eine, ihrer Existenz und ihrer Entwicklung nachteilige Vermehrung des Waldlandes Abwehrmaßregeln verfüge, wenn und insoweit eine Beeinträchtigung feststeht. Es hat sich gezeigt, daß das Jagdwesen vielfach der treibende Faktor für die Waldvermehrung geworden ist. Die Liebe zur Jagd, die Freude am edlen Weidwerk ist allmählich infolge der nivellierenden Tendenzen unserer Zeiten popularisiert oder demokratisiert worden, sie ist nicht mehr das Vorrecht bevorzugter Stände, sie ist „in Wahrheit körperliche und geistige Erholung weiter Berufskreise, nicht in letzter Linie des Landwirtes selbst“ geworden (Spitzer). Allmählich hat sich der Kreis der Jagdfreunde, die diesem vornehmsten Sporte huldigen, überaus erweitert; die Ansammlung großer Kapitalien ermöglicht es, bedeutende Investitionen für die

fassung“ (insbes. Abschnitte D—H) im Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich, 2. Aufl., 1905, v. Pantz, Die Bauernlegung in den Alpentälern Niederösterreichs, 1905; Thallmayer, Österreichische Alpwirtschaft; Schiff, Die agrarpolitische Gesetzgebung der Landtage 1902—1908 (in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 18. Band); Alpwirtschaftspolitik in Österreich, vom k. k. Ackerbauministerium, 1908; Mitteilungen des Salzburger alpwirtschaftlichen Vereines; Alpwirtschaftliche Mitteilungen, herausgegeben von den Alpwirtschaftsvereinen für Salzburg und Kärnten; verschiedene Abhandlungen im „Forstlichen Zentralblatt“ und in der „Österreichischen Vierteljahresschrift für Forstwesen“.

Jagd zu machen, Wälder zu kaufen oder zu pachten, aufzuforsten, alles zu dem Zwecke, um Jagdgebiete zu erhalten, zu vergrößern und neu zu schaffen. Niemand wird die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Jagd verkennen oder gering achten, aber auch zu einer anderen Erkenntnis bringt uns die Not. Die Erhaltung und die aufstrebende Entwicklung der Landwirtschaft sind von der größten Tragweite für die wirtschaftliche Existenz und die Wohlfahrt der Bevölkerung unseres Staates, und die Gesetzgebung hat alles vorzukehren, was das Gedeihen dieses unentbehrlichen, vielfach aber notleidenden Produktionszweiges heben kann: sie hat Schutzwälle aufzuwerfen, wenn die über die Bedingungen der Existenz und des Gedeihens hinausgehende Entwicklung eines anderen Boden-Produktionszweiges in einer bestimmten Richtung eine nachteilige Einwirkung auf die Landwirtschaft zur Folge hat. Es ist nun einmal nicht zu leugnen, daß stellenweise eine Kollision der Interessenkreise, Landwirtschaft und Jagd, eingetreten ist und daß die Jagd die für das Gedeihen des Staates weniger wichtige Tätigkeit ist. Selbstverständlich hat die Einschränkung der Jagd nicht weiter zu gehen, als zur Abwehr von einmütig als nachteilig für die Landwirtschaft erkannten Einwirkungen unbedingt nötig ist; denn zahllose Existenzen hängen mittelbar und unmittelbar an der Jagd und werden durch jede einschränkende Modifikation des Jagdrechtes erschüttert oder zugrunde gerichtet, so daß schon diese Erwägung allein eine ernste Mahnung zum Maßhalten in der Schutzgesetzgebung bedeutet. Eine Gesetzgebung, die sich in den Grenzen des absolut Notwendigen hält, wird von unbefangenen Beurteilern nicht als eine Feindseligkeit, sondern als eine natürliche Abwehr von Nachteilen, die nicht dolosen Ursprunges sind, sondern aus den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit heraus, in ihr und mit ihr sich entwickelt haben, angesehen werden.

Diesen Erwägungen tragen jene Landesgesetze Rechnung, welche den Eigentümer eines an fremde landwirtschaftliche Grundstücke anstoßenden Grundbesitzes in seiner privatrechtlichen Dispositionsfreiheit in dem Falle be-

schränken, wenn er, ohne hiezu durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet zu sein, Waldland schaffen, d. h. aufforsten will. Gegen jede solche beabsichtigte freiwillige Aufforstung kann der anrainende Landwirt Einsprache erheben, wenn seine Grundstücke durch Beschattung oder Durchwurzelung Schaden leiden könnten. Nach den schärfer gefaßten Gesetzen ist die Folge eines solchen begründeten Einspruches die Untersagung der Aufforstung, nach anderen die Verpflichtung, einen entsprechend breiten Grenzstreifen nur im Niederwaldbetriebe mit kurzer Umtriebszeit zu bewirtschaften.

Von größerer Tragweite sind die Landesgesetze zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpenwirtschaft. Sie werden hervorgerufen durch die allbekannten mißlichen Verhältnisse unserer heimischen Viehzucht, den quantitativen und stellenweise auch qualitativen Rückgang des Viehstandes, die damit verbundene Fleischnot und Fleischverteuerung. Sie sind aber nicht bloß als Hilfsmittel gegen diese wirtschaftliche Kalamität, sondern auch als das Ergebnis einer sozialen Not, die man leider als ein spezifisch österreichisches Übel bezeichnen muß, anzusprechen. Auch heute noch hört man nicht selten die Frage, wozu denn Alpenschutzgesetze notwendig seien, gegen wen oder was die Alpen geschützt werden müssen? Zwei gefährliche Feinde bedrohen seit jeher den alpinen Landwirtschaftsbetrieb: Naturgewalten, welche den nutzbaren Alpenboden, die Materie der Alpen zerstören, und menschliche Mißwirtschaft, die den Alpenboden nicht entsprechend ausnützt oder vernachlässigt und Raubbau treibt. Während sich nun in anderen Staaten die Abwehr nur in diesen Richtungen zu bewegen hat, ist in den österreichischen Alpenländern allmählig eine Gefahr groß geworden, die sich auf die Benützung des Alpenbodens bezieht und „in der erschreckend angewachsenen Veräußerung und Entziehung der Alpen aus ihrem eigentlichen Betriebe und Kulturstande“ besteht.

Es ist das nicht genug zu würdigende Verdienst Walter Schiffs*), schon vor Jahren in der Fachliteratur auf diese

*) Vgl. Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen, 1898, S. 621 ff, 649 ff.

schädigenden Vorgänge hingewiesen und ihre schwerwiegenden Nachteile nachdrücklichst hervorgehoben zu haben. „Wenn der bäuerlichen Viehwirtschaft in den Alpenländern ihre unentbehrlichen Grundlagen, die Alpen, entzogen werden, dann ist die Zukunft der alpinen Bauernwirtschaften und damit des Bauernstandes selbst arg gefährdet. Diese Entziehung ist vielfach auf die Jagdliebhaber zurückzuführen, welche Alpen kaufen oder pachten, sie nicht mehr vom Vieh beweiden lassen, sondern für Waldhege und Jagd verwenden, häufig nachdem sie dieselben aufgeforstet haben. Speziell in Salzburg sind die größten und schönsten Alpen zu Jagdgebieten geworden, sie werden gar nicht mehr oder nur ungenügend oder nur zum Scheine mit Vieh bestoßen, die Alpenweiden veröden, verwachsen mit Gestrüpp, bedecken sich mit Schutt und Geröll und gehen in einen verwildeten Betrieb über.“ Bis zu 40% aller Alpen sind in einzelnen Bezirken von dieser Betriebsentziehung getroffen worden. Da die Alpe aber auf das engste mit dem „Talgrund“ zusammenhängt, der das Winterfutter für das vom freien sommerlichen Weidegang zurückkehrende Vieh zu liefern hat, so hatte der Rückgang der Viehzucht und der damit eintretende wirtschaftliche Verfall auch das allmähliche Aufgeben der Talgüter zur Folge; die Bauern konnten sich nicht mehr halten. Alpen und Täler verödeten. Daß bei diesem intimen Zusammenhang der Berg- und Talwirtschaft und bei Fortdauer der „Abstiftungen“ und der sogenannten „Bauernlegungen“ der Viehstand eine empfindliche Verringerung erleidet, die Fleischnot wächst, die Preise zu beängstigender Höhe steigen und (von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen), die wachsende Proletarisierung der bäuerlichen Bevölkerung zu gewärtigen ist, darauf ist in einer weitverbreiteten und interessanten Publikation Ferdinand v. Pantz' schon 1905 überzeugend hingewiesen worden. Die Maßnahmen zur Erhaltung der Alpen, des alpwirtschaftlichen Betriebes und zu einer Verbesserung des selben, erstrecken sich auf ein weites Gebiet, da Österreich rund 1·5 Mill. Hektar Alpenland, also um etwa 20% mehr als die Schweiz aufweist. Die glückliche Lösung dieses Problems ist gewiß nicht das Einzige, was not tut; sie

gehört aber unzweifelhaft zu den hauptsächlichlichen Voraussetzungen, an die eine gedeihliche Gestaltung und dauernde Gesundheit der wirtschaftlichen und sozialen Zukunft unseres Staates geknüpft ist.

Wenn ich hier ausdrücklich darauf verweise, daß die Forstgesetze, auch die Schutzaufforstungsgesetze durch die Alpengesetze keineswegs außer Kraft gesetzt worden sind, daß vielmehr, nach wie vor, dort, wo die Sicherung einer Alpe oder des unter ihr liegenden Territoriums eine Aufforstung gebieterisch verlangt, diese selbstverständlich zu verfügen ist und die Alpengesetze solche zwingende Fälle der Kulturumwandlung ausdrücklich vorsehen; daß endlich nach eben diesen Gesetzen in den Wirtschaftsplan der Alpen „besondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, die Scheidung von Alpe und Wald und die Zulässigkeit der Waldweide“ überhaupt aufzunehmen sind, glaube ich, durch diese Bemerkungen wohl zunächst das Eine dargetan zu haben, daß das Alpenrecht kein der Forstwirtschaft feindliches, sie auf ihrem Schutzgebiete bedrängendes Recht ist und daß es durchaus nicht notwendig ist, die Vertreter und Berufsangehörigen so wichtiger Bodenproduktionszweige in eine oppositionelle oder gar feindselige Stellung gegeneinander zu bringen.

Noch andere Kanten des Problems sind zu berühren; ungeklärt ist die öffentliche Anschauung über die Grenzen und die Stärke des Eingriffes in das private Recht des Alpenbesitzers; man bezweifelt, daß die öffentliche Verwaltung, in deren Händen die Durchführung der Gesetze gelegt ist, über die nötige Sachkenntnis verfügt und daher die Bürokratisierung des Schutz- und Förderungswesens zu fürchten sei, endlich hält man das ganze Alpenrecht für juristisches Neuland, für eine völlig moderne Schöpfung und trägt Bedenken, einen fließenden, wirtschaftlichen Prozeß durch Zwangsrecht zu beeinflussen oder gar dauernd aufzuhalten und in eine rückläufige Bewegung zu zwingen.

Die Beschränkung in der Freiheit des Eigentums hält sich in einer durchaus zu billigenden Grenze, ja es fehlt nicht an Stimmen, welche wünschen, daß das zur Durchführung von Wirtschaftsnotwendigkeiten nun einmal unerläßlich gewordene Eingreifen der staatlichen Autorität noch intensiver und damit wirksamer gestaltet werden sollte.

Übereinstimmend verwehren die Alpengesetze dem Eigentümer

- 1) daß er die Alpe dauernd dem alpwirtschaftlichen Betriebe entziehe,
- 2) daß er Alpenboden in eine andere Kulturgattung umwandle (z. B. aufforste),
- 3) daß er durch Handlungen oder Unterlassungen den künftigen Bestand der Alpen gefährde oder unmöglich mache.

Diese Verbote wollen einerseits „die Alpen als Ganzes“, andererseits als „charakteristisches Wirtschaftsobjekt“ erhalten.

In behördlich geführten Alpenbüchern werden jene Parzellen, welche dem alpwirtschaftlichen Betriebe dienen, verzeichnet und in Evidenz gehalten. Dabei kommt es nicht etwa auf die ausdrückliche, örtliche Bezeichnung einer Parzelle als „Alpe“ an, sondern, ohne Rücksicht auf ihre Kulturgattung, auf den Umstand, daß die Fläche zum freien sommerlichen Weidegang oder zur sonstigen Futternutzung gewidmet ist.

Zur Vermeidung von Parteienstreit und Kompetenzkonflikten wäre wohl eine Legaldefinition des Begriffes „Alpe“ erwünscht.

Die Analogie der alpenrechtlichen Normen mit denen des Reichsforstgesetzes ist unverkennbar; das Walderhaltungsprinzip ist auch auf die bestehenden Alpen übertragen, ja sogar als Vorsorgeschutz noch ausgedehnt worden auf jene Alpen, welche etwa neu entstehen werden. Wirtschaftliche und soziale Gründe, die hohe Lage der Alpengebiete, die Bedeutung derselben für das Zurückhalten der Wasser und die Erhaltung tiefer gelegener Kulturen rechtfertigen diese Einschränkung der Dispositions- und Wirtschaftsbefugnis des Eigentümers und stellen die Parität zwischen Alpe und Wald wenigstens in einer Hinsicht her: nur mit behördlicher Be-

willigung kann in Ausnahmefällen die Kulturumwandlung oder die Auflassung des alpwirtschaftlichen Betriebes eintreten.

Durch Geld- und Freiheitsstrafen, die wiederholt verhängt werden können, sollen die Zuwiderhandelnden verhalten werden, den gesetzlichen Geboten nachzukommen.

Einige Landesgesetze gehen noch einen starken Schritt weiter: sie statuieren eine teilweise Entmündigung des Alpen-eigentümers, der trotz wiederholter Strafen eine Alpe dauernd dem alpwirtschaftlichen Betriebe entzieht. In solchen Fällen soll die Alpenkommission das Recht haben: 1. Arbeiten vornehmen zu lassen, welche zur Erhaltung der Alpe als solcher oder zur Einführung eines ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebes unerlässlich sind; 2. erforderliche Einrichtungen herstellen zu lassen; 3. einen Verwalter zu bestellen; 4. eine Verpachtung der Alpen in der Regel auf ein Jahr durchzuführen.

Gefahr und Kosten der Arbeiten, Einrichtungen, der Bestellung des Verwalters treffen den Alpeneigentümer, auf seine Rechnung erfolgt die Durchführung dieser Maßnahmen, ihm fließt nur der eventuelle reine Pachtzins zu.

Man sieht, daß der widerspenstige Alpeneigentümer sich starke Eingriffe in sein Eigentumsrecht gefallen lassen muß; diese Normen sind auch nicht unangefochten geblieben; man bestreitet ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit, aber auch rein juristische Bedenken werden gegen diese weitgehende Eigentumsbeschränkung ins Treffen geführt. Man wird aber zugeben müssen, daß, wenn die Maßregel einen zuverlässigen Wirtschaftserfolg verspricht, der Eingriff in das Privatrecht um der höheren Interessen willen vertreten werden kann, zumal er ja nur als letztes Mittel angewendet werden soll. Die Möglichkeit und Zulässigkeit solcher gesetzlich fundierten Eingriffe in die Geschäftsführung eines anderen sieht übrigens schon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch voraus, wenn es im § 1035 ganz allgemein davon spricht, daß jemand „aus dem Gesetze die Befugnis“ erhält, sich in die Geschäfte eines anderen zu mengen, und im § 1042 demjenigen, der für einen anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, das Recht zuspricht, den Ersatz zu fordern.

Ob die Zwangsbestimmungen zum gewünschten Ziele führen werden? Das ist allerdings nicht klipp und klar zu bejahen; in manchen Fällen wird kein Verschulden des Alpeneigentümers vorliegen, wenn er die Alpe dauernd nicht mit Vieh bestockt, vielleicht hat die Unrentabilität ihn abgehalten! — zu geringe Stückzahl an Eigenvieh, Mangel an Zinsvieh, hoher Gesindelohn, niedrige Viehpreise und die Unmöglichkeit, geeignetes Personal zu erhalten, können die Gründe der Unterlassung sein. Was sollen hier die Zwangsmaßregeln?

Mit dem Zeitpunkte der Einführung eines Verwalters ist der Alpeneigentümer offenbar nicht mehr berechtigt, sich an der Betriebsführung gegen den Willen desselben zu beteiligen; ja man wird noch weiter schließen müssen, daß er von diesem Zeitpunkte ab die Befugnis zur Bewirtschaftung und Benützung der Liegenschaft, zur Einziehung der Erträge und zur Verfügung über dieselben verliert, wenn man im Wege der Analogie die Normen der Exekutionsordnung über die Zwangsverwaltung zur Ausfüllung der hier vorhandenen Lücken des Gesetzes heranzieht. Ähnliches gilt offenbar von dem Rechtsverkehre dritter Personen, welche von der Einführung des Verwalters in Kenntnis gesetzt sind und nunmehr nur an diesen gültige Zahlungen, die sich als Einkünfte der Liegenschaft darstellen, leisten können. Es wird nicht zu umgehen sein, die rechtlichen Folgen der hier geschaffenen Spezialart von Sequestration bei einer Novellierung der Gesetze genau zu präzisieren. Zum mindesten verlangt das Interesse der Rechtssicherheit die einem Kurator ähnliche Stellung des Verwalters gegenüber allen Interessenten, dem Alpeneigentümer und dritten Personen, welche in bezug auf die in Zwangsverwaltung gezogene Alpe in Rechtsbeziehungen mit dem Verwalter treten, genau zu umschreiben oder die Anwendbarkeit der einschlägigen Grundsätze der Exekutionsordnung ausdrücklich im Gesetze zu beziehen.

Wenn der Alpeneigentümer selbst die Ausführungen zusichert und eine hinlängliche Kautionsleistung leistet, haben die zitierten Zwangsverfügungen zu entfallen. Andernfalls kann die Kautionsleistung zu den erforderlichen Herstellungen verwendet

werden, wenn diese in der von der Alpenkommission bestimmten Frist nicht durchgeführt worden sind.

Auch hier ist zweifelhaft, ob das Entfallen der Verfügungen, die noch nicht eingeleitet sind, durch den Kautionserlag eintritt, oder ob auch bereits eingeleitete Maßnahmen zu sistieren und rückgängig zu machen sind, wenn die Sicherstellung geleistet wird. In der Praxis dürften diese Zweifel nur dazu führen, die ohnehin nicht leichte Durchführung dieser „Betriebszwangsparagraphen“, wie sie in der spärlichen wissenschaftlichen Literatur über Alpenrecht genannt werden, wesentlich zu erschweren.

Die bisher besprochenen Eigentumsbeschränkungen beziehen sich auf alle Alpen, gehen aber nicht soweit, dieselben hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung einer allgemeinen und konstanten Oberaufsicht der Behörden zu unterwerfen, was in anderen Ländern, z. B. in einigen Kantonen der Schweiz und in Liechtenstein der Fall ist. Eine rationelle Führung des Betriebes wäre am ehesten durch die generelle Zwangsvorschrift zu erreichen, daß ein Wirtschaftsplan, eine Wirtschaftsordnung, in der Schweiz „Reglement für die Alp“ genannt, aufzustellen ist, welcher der behördlichen Genehmigung unterliegt. Das österreichische Recht beschränkt sich darauf, jene Alpen der Planvorschrift zu unterwerfen, zu deren Meliorierung öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, oder solche, welche ganz oder überwiegend von Zinsvieh beweidet werden, endlich die Gemeinde und Gemeinschaftsalpen. Bei der letztgenannten Gruppe ist überdies ein Verwaltungsstatut aufzustellen. Es ist ein Nachteil, daß die Servitutsalpen nicht in den Planzwang einbezogen worden sind. Da der Wirtschaftsplan die Details der Ausübung und die obere Grenze der zulässigen Weidenutzung enthalten, ferner das Verhältnis zwischen Alpenweide und Alpenwald regeln muß, so liegt hierin die Beschränkung in der sonst freien wirtschaftlichen Betätigung, die Bindung an eine bestimmte Art der Wirtschaftsführung, wozu noch eine Reihe rechtlicher Bindungen in den Verwaltungsstatuten tritt.

Bei dem Erhaltungszwange endlich liegt die Rechtsbeschränkung des Alpeneigentümers darin, daß er innerhalb

eines angemessenen, fallweise zu bestimmenden Zeitraumes die mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen im Stande erhalten muß und zu gewärtigen hat, daß bei schuldbarer Vernachlässigung auf seine, des Säumigen Kosten, die notwendigen Arbeiten kraft behördlichen Auftrages durchgeführt werden. Weigert er sich, diese Kosten zu zahlen, so können die rückständigen Beträge im Wege der politischen Exekution eingehoben werden; sie „haften“ auf der Alpe und genießen ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privatrechtlichen Hypothekarforderungen.

Es war nur eine notwendige Folge aller dieser Bestimmungen, daß, sollten sie wirksam werden, eine Aufsicht über das Vorgehen des Eigentümers mit seiner Alpe und über seine Betriebsführung statuiert werden mußte; diese Aufsicht üben die Alpenausschüsse und die Alpeninspektoren aus.

Dabei kann zugleich der früher angeführten Befürchtung entgegengetreten werden, daß den Behörden, auch den dauernd organisierten Agrarbehörden, die Sachkenntnis zur Durchführung dieser Gesetze fehlen werde. Nur scheint nach dem Urteile unserer hervorragendsten Kenner der Alpwirtschaft notwendig, als Alpeninspektoren in erster Linie in Pflanzenbau und Tierzucht vollkommen qualifizierte, hochschulmäßig gebildete Landwirte zu bestellen.

Gesetzgebung und Regierung waren vom Beginne der Alpwirtschaftspolitik darüber einig, daß die verständnisvolle Handhabung dieser Gesetze nur durch sach- und ortskundige Personen möglich sein werde, daß diesen die Initiative zu den einzelnen Maßnahmen, das entscheidende Wort über dieselben überlassen werden müsse und im Falle abweichender behördlicher Stellungnahme ein Berufungsrecht an eine höhere Instanz zuzuerkennen sei. „Dadurch wird das Sachverständigen-Kollegium über die Funktion eines Beirates hinaus zu einer aufsichtsberechtigten Fachkorporation erhoben“. Diesem Gedanken dient die Organisation der Alpenausschüsse als sachverständige Beiräte der I. Instanz und der Alpenräte oder Alpenkommissionen als fachliche Beiräte der II. Instanz.

Der Anschauung, daß die Alpengesetze ein völlig neues Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung darstellen, möchte ich

nicht beipflichten; ich glaube darauf hinweisen zu sollen, daß vom 14. Jahrhundert herauf zahlreiche Alpenordnungen unter der Bezeichnung „Almordnungen“ in österreichischen Alpenländern erlassen worden sind, welche sehr sorgfältige und genaue Bestimmungen über den Betrieb der Alpenwirtschaft enthalten und die Nutzungsberechtigung der Teilhaber regeln; seit etwa 150 Jahren sind aber Alpenordnungen nicht mehr erlassen worden, die Kenntnis ihrer Normen ging unter, ihre Wirksamkeit erlosch. Solche ältere Almordnungen sind in den „österreichischen Weistümern“ erwähnt und veröffentlicht. Oswald Redlich hat auf einzelne in Tiroler Archiven erliegende Almordnungen in den Archivberichten aus Tirol verwiesen und manche werden sich noch in den lokalen Archiven unseres Alpengebietes vorfinden.

Zwischen Forstrecht und Alpenrecht zeigt sich manche Übereinstimmung, manche Divergenz. Insbesondere entbehren die Alpengesetze der Schutzbestimmungen über die Erhaltung der Felder und des Wiesen- und Weidelandes im Tale, das ebenso unentbehrlich ist als die Alpe; ein Analogon der Neuaufforstungsvorschriften fehlt gänzlich. Somit ist nicht ausgeschlossen, daß die Talgüter auch weiterhin aufgekauft und teils in ihrem Kulturstande zu Jagdzwecken verwendet, teils aufgeforstet werden, und ich möchte der Anschauung (Schiffs) beipflichten, daß eine Ergänzung des Alpenrechtes in diesen Belangen erforderlich ist, wenn ein voller Erfolg erreicht werden soll; das Alpenrecht muß in die Alpentäler herabsteigen, um auch hier den rechtlichen Schutzwall aufzuwerfen.

In der ganzen Aktion zum Schutze und zur Förderung der Alpenwirtschaft ist die tätige und verständnisvolle Einwirkung der Staatsverwaltung, welche entweder die Initiative zur Regelung der desolaten Verhältnisse ergriffen und der Landesgesetzgebung die Grundlage ihrer Betätigung zur Verfügung gestellt hat, oder die von den Landtagen eingeleitete Reformbewegung durchaus gefördert und vielfach verbessert hat, rühmlich hervorzuheben. Besonders erfreulich ist nur, zu konstatieren, daß der verdienstvolle Referent des Ackerbauministeriums, der Schöpfer des österreichischen Alpen-

rechtes, Dr. Anton v. Pantz, auch dem Lehrkörper der Hochschule für Bodenkultur angehört. Ich möchte aber auch hervorheben, daß die Abhaltung von Vorlesungen, über „Österreichisches Alpenrecht“ durch eine hierzu so eminent qualifizierte Persönlichkeit eine Lücke im Lehrplane ausfüllen würde.

Dem Vernehmen nach soll seit 1907, dem Geburtsjahre des ersten Alpenschutzgesetzes für Salzburg, der Auftrieb an Vieh eine Steigerung von etwa 30% erfahren haben. Diese Tatsache würde den Schluß zulassen, daß bei glücklicher Wahl der sachverständigen Personen, bei einheitlicher Führung des Meliorationswesens, bei Verwendung genügender Geldmittel zur Förderung des Futterbaues im Tale und einer Ergänzung der rein rechtlichen Normen der Gesetze das Ziel: Erhaltung und Hebung der Alpwirtschaft, in nicht zu ferner Zeit erreicht werden könnte. Mit Recht sagt ein moderner Meister der Jurisprudenz, daß die stärkste Kraft der Gesetze nicht in den Paragraphen derselben, sondern in den diese beherrschenden Rechtsideen liegt; auch bezüglich des Alpenrechtes trifft dies völlig zu; nicht seine, gewiß trefflich redigierten Satzungen, sondern sein Leitgedanke wird sich durchsetzen, weil er sich in der „Kiellinie des öffentlichen Bewußtseins“ hält!

Zum Schlusse sei mir noch ein Hinweis gestattet: Mit dem allmäligen Untergange des alpwirtschaftlichen Betriebes würde nicht nur eine Vereinödung von Berg und Tal, sondern auch ein ethnographischer und kultureller Verlust eintreten: die Eigenart der Bewohner unserer Alpengebiete würde verschwinden, eben jener Äpler, die sich unvergängliche Denkmäler in der Geschichte Österreichs gesetzt und bis heute noch in ihrem Haus und Brauch, in Mundart und Lied, in Tracht und Sitte sich ihre Besonderheit bewahrt haben.

Unser Alpenrecht, das die Erhaltung der Alpenbauern anstrebt, dient somit nicht bloß der Lösung eines ernsten, wirtschaftlichen Problems, es steht auch im Dienste anderer Kultur-faktoren; es schützt kulturelle Volksgüter! Dadurch aber wirkt das Alpenrecht mit an der Erfüllung einer Pflicht, die jeglichem Sohne jeglichen Volkes obliegt: am Schutze der Heimat!

